

Geschäftsnummer:
10 T 84/13

657 M
302/13
Amtsgericht
Mannheim



28. November 2013

[Faint, illegible stamp]

Landgericht Mannheim

10. Zivilkammer

Beschluss

EINGEGANGEN

04. Dez. 2013

GRÉUS · SCHNEIDER
Rechtsanwälte · Fachanwälte

In Sachen

1.

2.

3.

- Gläubiger/Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte zu 1 bis 3:

Rechtsanwälte Dr. Gréus u. Koll., Heidelberg, Gerichts-Fach 30 HD (9-163/2011-0)

gegen

- Schuldner -

wegen sofortiger Beschwerde

1. Der Beschluss des Amtsgerichts Mannheim vom 13.8.2013 wird aufgehoben.
2. Das Verfahren wird zur erneuten Entscheidung über den Antrag der Gläubiger auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an das Amtsgericht zurückverwiesen, wobei das Amtsgericht die Rechtsauffassung des Beschwerdegerichts zu beachten hat.

Gründe:

I.

Die Gläubiger betreiben die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner aus einem Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Stuttgart vom 30.9.2011. Wegen einer Forderung in Höhe von 155,65 € hat die Gläubigerin unter dem 16.7.2013 bei dem Amtsgericht Mannheim den Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses beantragt, mit dem die angebliche Forderung des Schuldners gegenüber der MVV Energie AG gepfändet werden sollte.

Mit Beschluss vom 13.8.2013 hat das Amtsgericht Mannheim den Antrag der Gläubiger auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zurückgewiesen. Zur Begründung führte das Amtsgericht aus, dass der Antrag nicht formgerecht eingereicht worden sei. Für den vorliegenden Antrag sei ein Vordruck verwendet worden, der dem amtlichen Formular zwar sehr ähnlich sehe, jedoch ein abweichendes Layout aufweise. Die anzukreuzenden Kästchen wiesen eine abweichende Größe aus, es gäbe andere Zeilenumbrüche sowie einen anderen Fettdruck.

Gegen diese Entscheidung legten die Gläubiger mit Schriftsatz vom 3.9.2013 - bei Gericht eingegangen am gleichen Tag - sofortige Beschwerde ein.

Mit Beschluss vom 16.10.2013 hat das Amtsgericht der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen und die Akte dem Landgericht Mannheim zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig.

Die Beschwerdefrist des § 569 Abs. 1 S. 1 ZPO ist gewahrt.

Die sofortige Beschwerde ist auch begründet.

Das Amtsgericht hat mit unzutreffender Begründung den Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses abgelehnt.

